

XIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 24. November 2014

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Bucher-St.Margrethen)

Art. 55 Abs. 4:

Das Präsidium kann in besonderen Fällen die Stellvertretung ~~von Kommissionsmitgliedern~~ oder den zeitlich begrenzten Ersatz von ~~Kommissions-~~ Mitgliedern nicht ständiger Kommissionen vorsehen.

Begründung:

Aus der Botschaft geht hervor, dass beabsichtigt ist, dem Präsidium zu erlauben, eine situationsbezogene Regelung für die Stellvertretung von Mitgliedern nicht ständiger Kommissionen zu beschliessen (siehe Seite 34 der Botschaft). Diese Einschränkung sollte auch aus dem Wortlaut des Reglements klar hervorgehen.